

Endredaktionelle Fassung – Stand 12/2023

Neufassung vom 15. April 2014

1. Änderung vom 06.11.2018
2. Änderung vom 16.09.2019
3. Änderung vom 26.11.2020
4. Änderung vom 22.12.2022
5. Änderung vom 17.11.2023

^

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Apolda

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Apolda“ und hat seinen Sitz in Apolda.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die im § 6 Abs. 3 benannten Mitglieder.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in dem in § 6 Abs. 3 jeweils bestimmtem Umfang.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Abwasseranlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Teilaufgabe der Unterhaltung und Reinigung von Straßenentwässerungsanlagen (Sinkkästen, Gullys, Rinnen ...) verbleibt bei den Mitgliedskommunen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen, Abwasserentsorgungsbedingungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.
- (4) Nach § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28.05.2019 kann der Zweckverband die dem Gewässerunterhaltungsverband „Untere Ilm“ obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise gegen Kostenerstattung erledigen. Das Nähere bedarf der vertraglichen Regelung.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Versammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle deren rechtlicher und tatsächlicher Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle. Zusätzlich entsendet die Stadt Apolda weitere zwei Verbandsräte.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des räumlichen Wirkungsbereiches des jeweiligen Verbandsmitgliedes gemäß nachstehender Tabelle.
Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner 1 Stimme:

Nr.	Verbandsmitglied (Gemeinde/Stadt)	räumlicher Wirkungsbereich (vgl. § 3 der Satzung)	Einwohner- zahl d. räuml. Wirkungs- bereiches	Stimmen
1	Apolda	gesamtes Gemeindegebiet	23.072	24
2	Bad Sulza	gesamtes Gemeindegebiet	7.864	8
3	Buttstädt	nur Ortsteil Rudersdorf im Gemeindegebiet	308	1
4	Dornburg-Camburg	nur Ortsteile Dornburg, Hirschroda und Wilsdorf im Gemeindegebiet	848	1
5	Eberstedt	gesamtes Gemeindegebiet	216	1
6	Frankendorf	gesamtes Gemeindegebiet	160	1
7	Großheringen	gesamtes Gemeindegebiet	634	1
8	Hammerstedt	gesamtes Gemeindegebiet	190	1
9	Ilmtal-Weinstraße	nur Ortsteile Denstedt, Goldbach, Kromsdorf, Liebstedt, Mattstedt, Niederroßla, Nirmsdorf, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Ulrichshalben, Wersdorf und Willerstedt im Gemeindegebiet	5.905	6
10	Kapellendorf	gesamtes Gemeindegebiet	435	1
11	Kiliansroda	gesamtes Gemeindegebiet	175	1
12	Lehnstedt	gesamtes Gemeindegebiet	337	1
13	Mechelroda	gesamtes Gemeindegebiet	266	1
14	Mellingen	gesamtes Gemeindegebiet	1.505	2
15	Niedertrebra	gesamtes Gemeindegebiet	749	1
16	Obertrebra	gesamtes Gemeindegebiet	244	1
17	Oettern	gesamtes Gemeindegebiet	125	1
18	Schmiedehausen	gesamtes Gemeindegebiet	350	1
19	Umpferstedt	gesamtes Gemeindegebiet	638	1
20	Wiegendorf	gesamtes Gemeindegebiet	332	1
			44.353	56

- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende bestimmt sich durch den Bürgermeister der Stadt Apolda.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss.
- (2) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 1. der Verbandsvorsitzende,
 2. dessen Stellvertreter,
 3. 5 weitere Mitglieder, wovon die Stadt Apolda zwei und die Stadt Bad Sulza ein Mitglied stellt.
- (3) Den Vorsitz des Verbandsausschusses führt der Verbandsvorsitzende.
- (4) Der Verbandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein.
- (5) Die Wahlzeit für den Verbandsausschuss (Vorsitzender, Stellvertreter, Mitglieder) richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters.
- (6) Der Verbandsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (7) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan,
 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
 3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und des Lageberichtes,
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Abwasserentsorgungsbedingungen,
 5. Geschäftsordnung des Verbandes,
 6. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 7. Austritt von Verbandsmitgliedern,
 8. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
 9. Veräußerungen und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 11. Übernahme von Bürgschaften,
 12. Beauftragung eines Betriebsführers.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Sie muss auch zusammentreten, wenn es 1/3 der Verbandsräte, die Mehrheit des Verbandsausschusses oder die Verbandsgeschäftsführung unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Sie wird vom Verbandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahlen erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Abwasserzweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß (Führung eines kaufmännischen Rechnungswesens).

§ 12

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Die Geschäftsstelle befindet sich in 99510 Apolda.
- (2) Der Verband hat einen nebenamtlichen Geschäftsleiter.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Geschäftsstelle.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden der Bevölkerung ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude zulässig.
Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen. Die Auslegung muss für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, frühestens beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum während der allgemeinen Dienstzeiten erfolgen, dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Abs. 2 bekannt gemacht.
- (5) Satzungen und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land bekannt gemacht.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfes - Umlageschlüssel

- (1) Die zur Bestreitung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Benutzungsgebühren (Entgelte) für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung,
 - b) Beiträge (Baukostenzuschüsse) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und/oder Verbesserung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung,
 - c) Verwaltungsgebühren und Auslagen,
 - d) Darlehen,

- e) Beihilfen und Zuschüsse Dritter,
- f) Einlagen der Mitglieder.

(2) Reichen die Mittel zur Deckung des Finanzbedarfes im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht aus, wird gemäß § 37 KGG eine Umlage von den Mitgliedern entsprechend dem Verhältnis der Stimmanteile in der einzelnen Mitgliedsgemeinde zur Gesamtstimmenanzahl für das laufende Haushaltsjahr im Verbandsgebiet erhoben.

§ 15

Gewinnverzichtserklärung

Der Verband hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 16

Übergangsvorschriften

Weiterhin wird das gesamte Anlagevermögen Abwasser (Kanäle, Abwasserbehandlungsanlagen) der Kommunen integriert. Die Verbandsmitglieder verzichten auf eigene Restitutionsansprüche zugunsten des Verbandseigentumes.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.03.1998 einschließlich

der 1. Änderung vom 18.08.1998
und 2. Änderung vom 06.07.2001
und 3. Änderung vom 11.09.2012

außer Kraft.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Vorsitzender des
Abwasserzweckverbandes Apolda

(Siegel)